

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.08.2020.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Heidenheim und der Gemeinde Nattheim über den Anschluss des Gewerbegebiets Rinderberg an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Nattheim

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Heidenheim,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Bernhard Ilg,
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

der Gemeinde Nattheim,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Norbert Bereska,
nachfolgend „Gemeinde“ genannt,

über den Anschluss des Gewerbegebiets „Rinderberg“ der Stadt Heidenheim (Ortsteil Oggenhausen) an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Nattheim

Präambel

Die Stadt Heidenheim ist nach § 44 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) zur Versorgung des Gewerbegebiets Rinderberg mit Wasser verpflichtet. Aufgrund der Nähe des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde Nattheim bietet es sich an, das Gewerbegebiet „Rinderberg“ an das Versorgungsnetz der Gemeinde Nattheim anzuschließen, um Aufwand und Kosten für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Stadt Heidenheim (übertragende Gemeinde) überträgt gemäß §§ 1, 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Versorgung des auf Gemarkung Heidenheim gelegenen Gewerbegebiets „Rinderberg“ (Grundstück mit der Flurstücksnummer 2754/1) mit Wasser zur Erfüllung in eigener Zuständigkeit auf die Gemeinde Nattheim (erfüllende Gemeinde).
- 2) Mit der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 dieser Vereinbarung wird auch die Befugnis zum Erlass von Satzungen gemäß § 26 GKZ für das Flurstück mit der Nummer 2754/1 auf die erfüllende Gemeinde übertragen.

§ 2 Kosten

Zur Deckung der entstehenden Kosten erhebt die erfüllende Gemeinde den Wasserversorgungsbeitrag in Höhe von 668.000 Euro, der nach den Bestimmungen der bei Vertragsabschluss geltenden Satzung berechnet ist, von der übertragenden Gemeinde. Der Beitrag entsteht bei Herstellung der tatsächlichen Anschlussmöglichkeit. Die erfüllende Gemeinde verpflichtet sich, die Anschlussmöglichkeit rechtzeitig vor der Bebauung des in § 1 dieser Vereinbarung genannten Grundstücks herzustellen. Ein darüber hinausgehender Kostenausgleich zwischen den beteiligten Vertragsparteien findet nicht statt.

§ 3 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der erfüllenden Gemeinde bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung im Gebiet der übertragenden Gemeinde haben nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heidenheim zu erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Diese Vereinbarung kann frühestens nach Ablauf von 30 (in Worten: dreißig) Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus wichtigem Grund gekündigt werden. Danach kann die Vereinbarung alle fünf Jahre unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 3) Bei einer ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung vor Ablauf von 40 Jahren Laufzeit hat die übertragende Gemeinde einen Erstattungsanspruch auf den noch nicht aufgelösten Wasserversorgungsbeitrag, den sie der erfüllenden Gemeinde nach dem tatsächlichen Anschluss des Gebiets nach § 2 dieser Vereinbarung entrichtet hat.
- 4) Bei einer Änderung der Rechtsform des Betriebs der Wasserversorgung bei der erfüllenden Gemeinde verpflichtet sich diese, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den neuen Rechtsträger zu übertragen.
- 5) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus die Rechtungültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht hergeleitet werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die eventuell ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

Heidenheim, den 24.08.2020

gez. Oberbürgermeister Bernhard Ilg
Für die Stadt Heidenheim an der Brenz

Nattheim, den 07.08.2020

gez. Bürgermeister Norbert Bereska
Für die Gemeinde Nattheim

Tag der Veröffentlichung: 11.09.2020